

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.32

16.03.2022

Rundschreiben-Nr. 6/2022

Eingruppierung von Präventionsfachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Eingruppierung von Präventionskräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreichen uns vermehrt Nachfragen, die wir zum Anlass für die folgenden allgemeinen Informationen nehmen:

Mit der von Frau Kirchenrätin Daniela Fricke unterzeichneten landeskirchlichen Vorlage vom 15.09.2020, die der Information der Superintendentinnen und Superintendenden auf ihrer Konferenz am 28.09.2020 dienen sollte, wurden keine Eingruppierungsvorgaben für Präventionsfachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gemacht. Die in der Vorlage aufgeführten Entgeltgruppen und Beträge dienen lediglich als Berechnungsbeispiel und als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines Sockelbetrages für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Darüber wurden die Superintendentinnen und Superintendenden in einer weiteren landeskirchlichen Vorlage vom 05.03.2021 auf ihrer Konferenz am 15.03.2021 informiert. Darin heißt es unter anderem: „In seiner Sitzung am 14.12.2020 hat der Ständige Finanzausschuss Vorlage und Thematik intensiv beraten und folgenden Beschluss gefasst: „Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ständige Finanzausschuss von den in der Vorlage beschriebenen zwei Varianten die Variante 1. Er berät ausführlich die den Superintendentinnen und Superintendenden im Rahmen

- 2 -

ihrer Konferenz am 28.09.2020 vorgestellte Vorlage „Aufnahme eines Ansatzes für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Haushalt Gesamtkirchliche Aufgaben im Laufe des Haushaltsjahres 2021“. Er befürwortet das darin entwickelte Modell eines verbindlichen Sockelbetrages für Prävention gegen sexualisierte Gewalt. ...“

Danach erhält jeder Kirchenkreis den nach Variante 1 (EG 9/EG 8) berechneten Sockelbetrag. Dieser ist von den Kirchenkreisen verpflichtend für den Bereich Prävention zu verwenden. Aus der Entscheidung, den Sockelbetrag nach EG 9/EG 8 zu berechnen, ist keine Vorgabe einer Eingruppierung für Präventionsfachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren abzuleiten. Vielmehr ist in den Kirchenkreisen mit den zugewiesenen Sockelbeträgen individuell umzugehen. Auch die in der oben genannten Vorlage vom 15.09.2020 aufgeführten Aufgabenbeschreibungen sind nicht bindend, vielmehr sind die zuzuweisenden Tätigkeiten anhand der individuellen Bedarfe vor Ort zu bestimmen.

Vor dem oben genannten Hintergrund und unter Hinweis auf § 10 BAT-KF „Eingruppierung“ machen wir darauf aufmerksam, dass die Eingruppierung der konkret vor Ort ausgewählten Präventionsfachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der Verwaltungskräfte anhand der individuellen Qualifikationen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und der konkret von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeit zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Henning Juhl

Henning Juhl
Landeskirchenrat